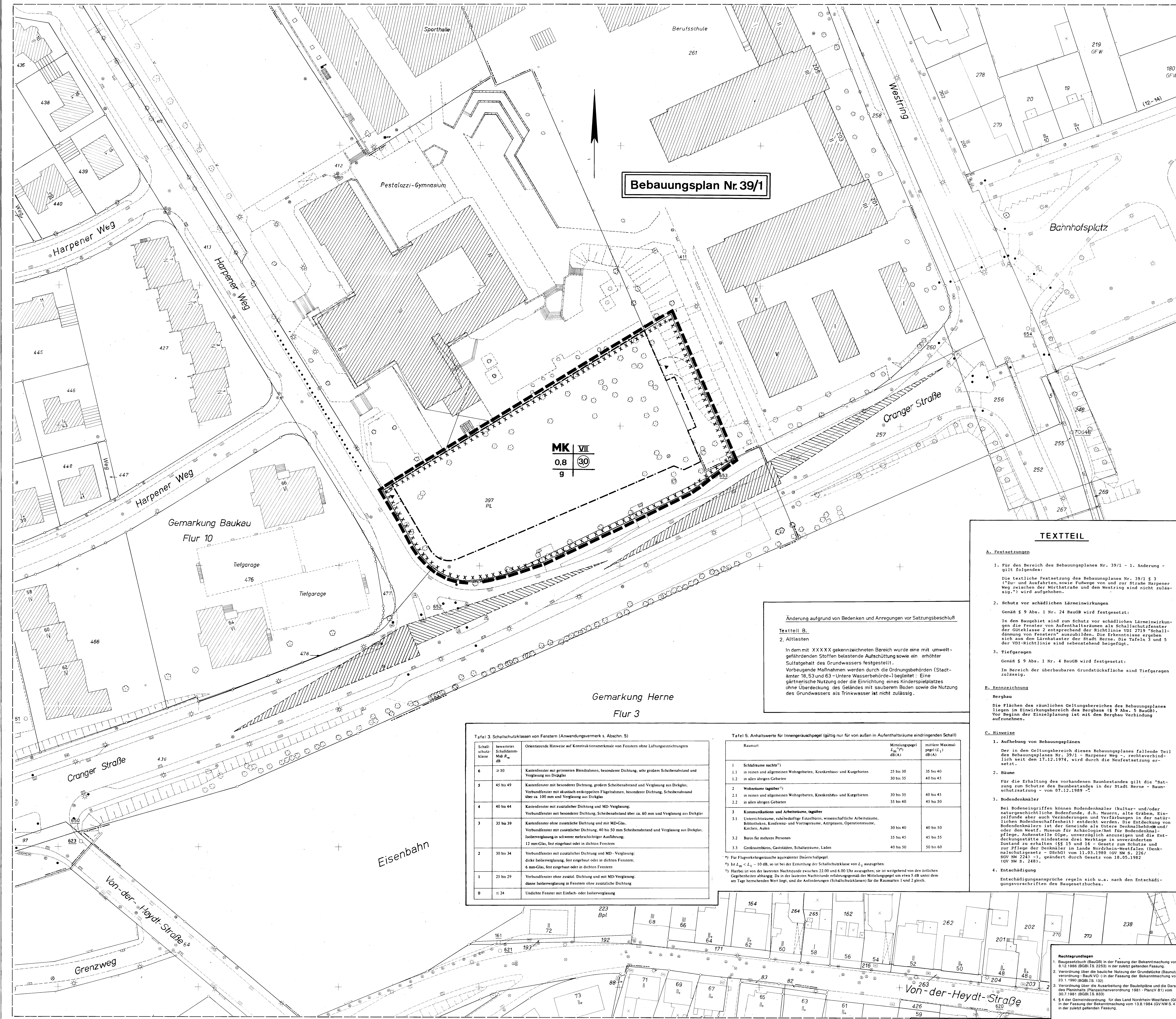




Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981. Herne, den 12.02.1990 L. S. gez. Hölzl Städt. Obervermessungsamt		Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Herne, den 12.02.1990 Stadtplanungsamt Stadtvermessungs- und Katasteramt Der Oberstadtdirektor i.A. gez. Leyh Lfd. Städt. Baudirektor Städt. Obervermessungsamt		Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 (1) BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 22.03.1990 durchgeführt worden. Herne, den 29.08.1990 Der Oberstadtdirektor i.A. L. S. gez. Lösch Städt. Verwaltungsrat		Der Rat der Stadt hat am 05.06.1990 gem. § 3 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und am 05.06.1990 die öffentliche Auslegung dieses Plan-Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Herne, den 29.08.1990 gez. Pohlmann Oberbürgermeister		Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom 10.09.1990 bis 10.10.1990 öffentlich ausliegen. Herne, den 10.12.1990 Der Oberstadtdirektor i.A. L. S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsamt		Der Rat der Stadt hat am 29.01.1991 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan mit den eingetragenen Änderungen nach Offenlegung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Herne, den 06.02.1991 gez. Pohlmann Oberbürgermeister		Das Anzeigungsverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am 26.08.1991. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Herne, den 30.08.1991 Der Oberstadtdirektor i.A. L. S. gez. Mann Dipl.-Ing.	
--	--	--	--	---	--	--	--	---	--	--	--	--	--

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen

- § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB -

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugrund	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- § 9 (1) 18 BauGB -

a) Fläche für die Landwirtschaft

b) Fläche für Wald

Art der baulichen Nutzung

- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 ff BauNVO

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung

- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 ff BauNVO (die Zahlenwerte sind Beispiele)

00 Geschossflächenzahl
30 Baumannszahl
04 Grundflächenzahl
I Höchstgrenze
II-II Höchstgrenze
II zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen

- § 9 (1) 2 BauGB und § 22, 23 BauNVO -

o offene Bauweise
▲ nur Einzelhäuser zulässig
▲ nur Doppelhäuser zulässig
▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise

Baulinie
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
Hauptfahrschichtung

Flächen für den Gemeinbedarf

- § 9 (1) 5 BauGB -

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Verkehrsflächen

- § 9 (1) 11 BauGB -

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung
P Parkplatz (öffentl. Parkfläche)
F Fußweg
R Radweg
VB Verkehrsberuhigung
Fußgängerbereich
▲ Ein-/Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

- § 9 (1) 12, 14 BauGB -

(Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

- § 9 (1) 13 BauGB -

oberirdisch
unterirdisch
(Art der Leitung s. Einschrieb)

Grünflächen

- § 9 (1) 15 BauGB -

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen

- § 9 (1) 17 BauGB -

Fläche für Aufschüttungen
Fläche für Abgrabungen

Kennzeichnung nach § 9 (3) BauGB

Umgrenzung von Flächen, deren Boden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind.

TEXTTEIL

A. Festsetzungen

1. Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39/1 - 1. Änderung - gilt folgendes:

Die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 39/1 § 3 ("Zur- und Ausfahrten, sowie Fußwege von und zur Straße Harpener Weg zwischen der Wortstraße und dem Westring sind nicht zulässig") wird aufgehoben.

2. Schutz vor schädlichen Lärmwirkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt:

In dem Baugebiet sind zum Schutz vor schädlichen Lärmwirkungen die Fenster von Aufenthaltsräumen als Schallschutzfenster der Güteklasse 2 entsprechend der Richtlinie VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern" auszuführen. Die Erkenntnisse ergeben sich aus den Lärmkataster der Stadt Herne. Die Tafeln 3 und 5 der VDI-Richtlinie sind nebeneinander beizufügen.

3. Tiefgaragen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird festgesetzt:

Im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche sind Tiefgaragen zulässig.

B. Kennzeichnung

Bergbau

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen im Wirkungsbereich des Bergbaus (§ 9 Abs. 5 BauGB). Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

C. Hinweise

1. Aufhebung von Bebauungsplänen

Der in dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes fallende Teil des Bebauungsplanes Nr. 39/1 - Harpener Weg -, rechtsverbindlich seit dem 17.12.1974, wird durch die Neufestsetzung ersetzt.

2. Bäume

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne - Baumschutzsatzung" vom 07.12.1989.

3. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturl- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfahrenen in der natürlichen Bodenschicht) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist dem Grunde als unter Denkmalschutz und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Ant. für Bodendenkmäler, Außenstelle Olfen, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unveränderter Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler in Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) mit letzter Änderung - BSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) (GV NW S. 248).

4. Entschädigung

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Baugesetzbuches.

Textteil B.

Änderung aufgrund von Bedenken und Anregungen vor Satzungsbeschluss

In dem mit XXXXX gekennzeichneten Bereich wurde eine mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Aufschüttung sowie ein erhöhter Sulfatgehalt des Grundwassers festgestellt.

Vorbauende Maßnahmen werden durch die Ordnungsbehörden (Stadtämter 18, 53 und 63 - Untere Wasserbehörde-) begleitet: Eine gärtnerische Nutzung oder die Einrichtung eines Kinderspielfeldes ohne Überdeckung des Geländes mit sauberem Boden sowie die Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser ist nicht zulässig.

Tafel 3. Schallschutzklasse von Fenstern (Anwendungsbereich s. Abschn. 5)

Schallschutzklasse	bewertetes Schalldämm-Maß $R_{w, dB}$	Orientierende Hinweise auf Konstruktionsmerkmale von Fenstern ohne Lüftungseinrichtungen
6	≥ 50	Kastenfenster mit getrennten Blindrahmen, besonderer Dichtung, sehr großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickscheiben
5	45 bis 49	Kastenfenster mit besonderer Dichtung, großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickscheiben; Verbundfenster mit akustisch entkoppelten Plagialrahmen, besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 100 mm und Verglasung aus Dickscheiben
4	40 bis 44	Kastenfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; Verbundfenster mit besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 60 mm und Verglasung aus Dickscheiben
3	35 bis 39	Kastenfenster ohne zusätzliche Dichtung und mit MD-Glas; Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung, 40 bis 50 mm Scheibenabstand und Verglasung aus Dickscheiben; Isolierverglasung in schwerer mehrschichtiger Ausführung; 12 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
2	30 bis 34	Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; dicke Isolierverglasung, fest eingebaut oder in dichten Fenstern; 6 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
1	25 bis 29	Verbundfenster ohne zusätzl. Dichtung und mit MD-Verglasung; dicke Isolierverglasung in Fenstern ohne zusätzliche Dichtung
0	≤ 24	Undichte Fenster mit Einfach- oder Isolierverglasung

Tafel 5. Anhaltswerte für Innengeräuschpegel (gültig nur für von außen in Aufenthaltsräume eindringenden Schall)

Raumart	Mittelungspegel $L_{m, 7h}$ (dB(A))	mittlere Maximalpegel $L_{m, 1h}$ (dB(A))
1 Schlafzimmer nachts		
1.1 in neuen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäusern und Kurgebieten	25 bis 30	35 bis 40
1.2 in allen übrigen Gebieten	30 bis 35	40 bis 45
2 Wohnräume tagsüber		
2.1 in neuen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhäusern und Kurgebieten	30 bis 35	40 bis 45
2.2 in allen übrigen Gebieten	35 bis 40	45 bis 50
3 Kommunikations- und Arbeitsräume, tagüber		
3.1 Unterrichtsraum, ruhbedürftige Einzelräume, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragssäle, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	30 bis 40	40 bis 50
3.2 Büros für mehrere Personen	35 bis 45	45 bis 55
3.3 Gastronomie, Gaststätten, Schalterräume, Läden	40 bis 50	50 bis 60

* Für Flugverkehrslärm äquivalenter Dauerschallpegel.
*) Ist $L_{m, 1h} < L_{m, 7h} - 10$ dB, so ist bei der Ermittlung der Schallschutzklasse von $L_{m, 1h}$ auszugehen.
*) Hierbei ist von der lautesten Nachtstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auszugehen; sie ist weitgehend von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Da in der lautesten Nachtstunde entsprechend der Mischungsregel um etwa 5 dB unter dem am Tage herrschenden Wert liegt, und die Anforderungen (Schallschutzklassen) für die Räume 1 und 2 gleich.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt geltenden Fassung.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1990 (BGBl. I S. 121).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planschaltbildes (Planstellenverordnung 1981 - PlanV 81) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 533).
4. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.8.1984 (GV NW S. 470) in der zuletzt geltenden Fassung.

Stadt Herne

Stadtbezirk Herne-Mitte

Gemarkung Baukau, Flur 10
Gemarkung Herne, Flur 3
Maßstab 1:500

BEBAUUNGSPLAN Nr. 39/1

Harpener Weg

1. Änderung